

**Auslegungshinweis zu Punkt 10. b) Satz 1 der Verfügung gem. § 11  
Absatz 1 VDG (Mitteilung Nr. 208 des Amtsblatts 11/2018)**

*„Die Anerkennung der Methode ist ferner für das Ausstellen qualifizierter Zertifikate für qualifizierte elektronische Signaturen oder qualifizierte elektronische Siegel beschränkt auf die Ausgabe von **einmalig nutzbaren Zertifikaten (sog. Ad-Hoc-Zertifikate)**.“*

Eine einmal erfolgreich durchgeführte Videoidentifizierung kann in mehrere elektronische Signaturen münden, sofern ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen den zu unterzeichnenden Dokumenten besteht.